

16 b) Im Unterschied zur Verfassung von 1949 (s. Rz. 10 zu Art. 66) wird der Staatsrat als der Volkskammer verantwortlich und nicht als rechenschaftspflichtig bezeichnet (Art. 66 Abs. 1 Satz 2). Der Wechsel des Begriffs zeigt an, daß die Volkskammer aus einer Rechenschaftslegung des Staatsrates Folgerungen ziehen kann, die unter Umständen bis zur Abberufung (Art. 50 Satz 2) gehen könnten (s. Rz. 5-9 zu Art. 88).

2. Die Kompetenzen des Staatsrates bis zur Verfassungsnovelle von 1974.

17 a) Die Omnipotenz des Staatsrates. Da nach der ursprünglichen Fassung des Art. 66 Abs. 1 der Staatsrat als Organ der Volkskammer alle grundsätzlichen Aufgaben, die sich aus den Gesetzen und Beschlüssen der Volkskammer ergeben, zu erfüllen hatte, war er in der Verfassungswirklichkeit an die Stelle der Volkskammer in ihrer Funktion als oberstes staatliches Machtorgan der DDR getreten (s. Rz. 4-8 zu Art. 48). Vor allem übte er gegenüber der Staatsorganisation die oberste Leitungsgewalt aus und war insoweit Regierung im funktionalen Sinne (s. Rz. 31 zu Art. 5).

18 b) Die Kompetenzen des Staatsrates. Auch rechtlich war die Stellung des Staatsrates sehr stark. Seine weitgefächerten Kompetenzen ergaben sich zum Teil aus der Verfassung selbst, zu einem weiteren Teil jedoch auch aus anderen Rechtsnormen. Eine Zusammenfassung dieser Kompetenzen enthielten die Erl. II 2 a zu Art. 66 a, F. in der Voraufgabe (s. auch Rz. 21-23 zu Art. 66).

Nach formellen Kriterien konnte unterschieden werden zwischen Kompetenzen, (1) die nicht dem Staatsrat, sondern ausschließlich der Volkskammer zustanden, (2) die der Staatsrat mit der Volkskammer teilte, (3) die dem Staatsrat ausschließlich, also nicht der Volkskammer zustanden. In der Voraufgabe war die Meinung vertreten worden, daß die gesamte Tätigkeit der Volkskammer, also auch die Ausübung ihrer ausschließlichen Kompetenzen, unter der Dominanz des Staatsrates stand. Im Lichte der weiteren Entwicklung wurde dabei vielleicht nicht genügend berücksichtigt, daß die Stellung des Staatsrates bis zur Ablösung Walter Ulbrichts vom Amte des Ersten Sekretärs des ZK der SED am 3.5.1971 weitgehend durch die Personalunion zwischen diesem und dem Vorsitzenden des Staatsrates bestimmt war. Das, was als Dominanz des Staatsrates über die Volkskammer erschien, war in Wirklichkeit nur eine Form der Ausübung der Suprematie der SED über die Volkskammer (s. Rz. 15 zu Art. 48).

19 c) Die Suprematie der SED über den Staatsrat. Denn die Wahl des Staatsrates durch die unter der Suprematie der SED stehende Volkskammer sicherte seit dessen Bildung, daß auch der Staatsrat unter der Suprematie der SED stand. Die Personalunion zwischen den Ämtern des Ersten Sekretärs des ZK der SED und des Vorsitzenden des Staatsrates brachte nicht nur die Suprematie der SED über den Staatsrat augenfällig in Erscheinung, sondern verkörperte an der obersten Spitze so die Einheit von Partei- und Staatsführung, daß die Dominanz des Staatsrates über die Volkskammer und die Suprematie der SED über sie kaum unterscheidbar waren.

20 d) Die Zurückdrängung des Einflusses des Staatsrates. Nachdem Walter Ulbricht am 3.5.1971 als Erster Sekretär des ZK der SED und am 24.6.1971 als Vorsitzender des Nationalen Verteidigungsrates durch Erich Floeacker abgelöst worden war, zeigte sich, daß der Einfluß des Staatsrates auf die Staatspraxis geringer wurde, obwohl er bis zu seinem Tode am 1.8.1973 Vorsitzender des Staatsrates geblieben war. Eine rechtliche Kom-